VERORDNUNG Nr. 49/64/EWG DES RATS

vom 30. April 1964

über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für Reis und Bruchreis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Festsetzung der Pauschbeträge für Paddy-Reis (Rohreis), geschälten Reis und Bruchreis sind Kriterien festzulegen.

Für die Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten müssen nicht nur die auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Reis und Bruchreis aus Ernten in der Gemeinschaft, sondern auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, diese Erzeugnisse bei den Verbrauchern abzusetzen.

Die Pauschbeträge dürfen zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten führen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Pauschbeträge für Rohreis (Paddy-Reis), geschälten Reis und Bruchreis werden gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien festgesetzt.

Artikel 2

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Reis und Bruchreis aus Ernten in der Gemeinschaft sowie mit Rücksicht auf die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse schrittweise und regelmäßig entwickelt.

Artikel 3

Die Pauschbeträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die bei der Beobachtung des innergemeinschaftlichen Handels gewonnen werden, sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung in den Mitgliedstaaten, festzusetzen.

Artikel 4

Die Pauschbeträge sind so zu bemessen, daß durch sie allein nicht eine plötzliche und erhebliche Verlagerung der Handelsströme hervorgerufen wird.

Artikel 5

Die Pauschbeträge sind für alle Mitgliedstaaten in einheitlicher Höhe festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.